



MATHIAS JOPP / SASKIA MATL
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF DER ARTIKEL DES VERTRAGS
ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

Teil II der Verfassung

Titel ... : Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Artikel 1: [Definition des Raums¹]

Die Union stellt einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dar, in dem die Grundrechte geachtet und die verschiedenen europäischen Rechtstraditionen und -ordnungen berücksichtigt werden. Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und Drittstaatsangehörigen gegenüber gerecht ist.

Die Union gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und durch die Annäherung der strafrechtlichen Bestimmungen.

Die Union erleichtert den Zugang ~~zum Recht~~ zu umfassenden Rechtsmöglichkeiten, insbesondere durch ~~die Freizügigkeit~~ ungehinderten Austausch zivilrechtlicher Schriftstücke und Entscheidungen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung.

~~**Artikel X²: [Rolle des Europäischen Rates]**~~

~~Der Europäische Rat legt die Leitlinien für das legislative und operative Vorgehen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.³~~

~~**Artikel 3: [Rolle der einzelstaatlichen Parlamente]⁴**~~

¹ Da die Artikel des Teils II der Verfassung keine Überschriften tragen werden, wurden die in eckigen Klammern gesetzten Überschriften ausschließlich zur Erleichterung der Arbeit der Konventsmitglieder in der jetzigen Phase eingefügt; sie werden jedoch in der Endfassung nicht mehr erscheinen.

² Wenn der Konvent über einen allgemeineren Artikel verfügt, in dem Aufgaben und Arbeitsweise des Europäischen Rates beschrieben werden, muss er festlegen, ob die oben wiedergegebene Bestimmung eher in diesen Titel oder eher in Artikel (15 des Vertragsentwurfs) des ersten Teils über den Europäischen Rat aufgenommen werden sollte. Aus diesem Grund hat das Präsidium es vorgezogen, diesem Artikel in dieser Fassung keine Nummer zu geben.

³ Dieser Artikel kann gestrichen werden, da er nichts anderes beinhaltet als voraussichtlich bereits in Titel IV (Teil I des Verfassungsentwurfs) zur Rolle des Europäischen Rates festgehalten sein wird.

⁴ Dieser Artikel kann gestrichen werden, da die Rolle der nationalen Parlamente in den entsprechenden Protokollen festgelegt ist. Zudem ist nicht einsichtig, warum die Schwelle zur Stellungnahme von einem Drittel der einzelstaatlichen Parlamente im Subsidiaritätsprotokoll auf ein Viertel herabgesetzt werden soll.

~~(1) Die einzelstaatlichen Parlamente können sich an den Bewertungsmechanismen nach Artikel 4 der Verfassung beteiligen und werden in die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol entsprechend Artikel 22 der Verfassung einbezogen.~~

~~(2) [Abweichend von den Bestimmungen des Protokolls über die Beachtung der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit hat die Kommission für den Fall, dass mindestens ein Viertel der einzelstaatlichen Parlamente eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgibt, dass ein im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels vorgelegter Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, den Vorschlag zu überprüfen. Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss. Diese Bestimmung gilt auch für Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten nach Artikel 8 dieses Titels.]⁵~~

Artikel 4: [Bewertungsmechanismen]

Unbeschadet der Artikel [226 bis 228] kann der Rat Modalitäten festlegen, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter diesen Titel fallenden Unionspolitiken durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen. Das Europäische Parlament und die einzelstaatlichen Parlamente werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.

Artikel 5: [Operative Zusammenarbeit]

Um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird, kann im Rat ein Ständiger Ausschuss eingesetzt werden.

Dieser koordiniert unbeschadet des Artikels [207 EGV] die Maßnahmen [Verordnungen] der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei-, Zoll- und Zivilschutzbehörden. Die Vertreter von Europol, Eurojust und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft können an den Beratungen des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament wird über die Beratungen auf dem Laufenden gehalten.⁶

Artikel 6: [Maßnahmen betreffend die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit]

Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der übrigen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz ihrer inneren Sicherheit.

Artikel 7: [Zusammenarbeit zwischen den Behörden]

Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen an, um die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Dienststellen der Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Titels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten.

Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission oder in den Bereichen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels entweder auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 8 [Initiativrecht]

⁵ In einer späteren Fassung des Verfassungsentwurfs sollte diese Bestimmung in das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit aufgenommen werden (ein erster Entwurf dieses Protokolls [Conv 579/03] ist dem Konvent zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des vorliegenden Dokuments durch das Präsidium bereits vorgelegt worden).

⁶ Es ist unklar, ob dieser ständige Ausschuss eine Parallelstruktur zum AStV darstellt. Sollte dies der Fall sein, wäre unbedingt eine eindeutige Informationspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament festzuhalten.

Die in den Kapiteln 3 und 4 dieses Titels genannten Rechtsakte werden angenommen ? auf Vorschlag der Kommission oder ? auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten.

Artikel 9: [Gerichtliche Kontrolle]

Bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels ist der Gerichtshof nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit, wenn die entsprechenden Handlungen unter das innerstaatliche Recht fallen.

Kapitel I: Politiken betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

Artikel 10: [Personenkontrolle an den Grenzen]

(1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der

? sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;

? sichergestellt werden soll, dass Personen beim Überschreiten der Außengrenzen kontrolliert und diese Grenzen effizient überwacht werden;

? allmählich [bis zum Jahr 200X] ein gemeinsames System der integrierten Abwicklung der Personenkontrollen an den Außengrenzen eingeführt werden soll.⁷

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze, die folgende Bereiche betreffen:

? Die Voraussetzungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke eines kurzfristigen Aufenthalts, einschließlich der Visumpflicht und der Befreiung von dieser Pflicht, die Regeln, Verfahren und Voraussetzungen für die Ausstellung von Dokumenten, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, sowie die einheitliche Gestaltung dieser Dokumente;

? die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden dürfen;

? die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;

? alle Maßnahmen, die für die allmähliche Einführung eines gemeinsamen Systems der integrierten Abwicklung der Personenkontrollen an den Außengrenzen erforderlich sind;

? die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

Artikel 11: [Asyl]

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein geeigneter Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik steht in Übereinstimmung mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen.

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Asylregelung, die Folgendes umfassen:

⁷ Es wäre wichtig, in Analogie zum Binnenmarkt, feste Daten zur Schaffung eines Grenzkontrollsystems zu fixieren. Außerdem fehlt jeglicher Hinweis auf die Möglichkeit einer künftigen gemeinsamen Grenzpolizei.

- ? einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige,
- ? einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen,
- ? einen einheitlichen vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene im Falle eines Massenzustroms,
- ? ein gemeinsames Verfahren für die Gewährung und den Entzug des Asyl- bzw. des subsidiären oder vorübergehenden Schutzstatus,
- ? Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist,
- ? Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.

(3) Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen ~~oder Beschlüsse~~⁸ erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 12: [Einwanderung]

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine effiziente Steuerung von Migrationsströmen, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie eine Prävention und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze in folgenden Bereichen:

- ? Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;

- ? Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;

- ? illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;

- ? Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Minderjährigen.

(3) Die Union kann Abkommen mit Drittländern schließen, deren Ziel eine Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland ist.

(4) Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze erlassen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

Artikel 13: [Grundsatz der Solidarität]

Die in diesem Kapitel genannten Politiken der Union und ihre Umsetzung unterliegen, auch in finanzieller Hinsicht, dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten. Die aufgrund der Bestimmungen dieses Kapitels angenommenen Rechtsakte der Union enthalten immer, wenn dies erforderlich ist, entsprechende Bestimmungen für die Anwendung dieses Grundsatzes.

⁸ „Beschlüsse“ gibt es nach Artikel 24 des Verfassungsentwurfs nicht mehr. Die aufgestellte Normenhierarchie sollte konsequent eingehalten werden.

Kapitel 2: Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Artikel 14: [Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen]

(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen basiert. Diese Zusammenarbeit umfasst den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit etwaigen grenzüberschreitenden Bezügen.

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze, die unter anderem Folgendes sicherstellen sollen:

?die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

?die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;

?die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;

?die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;

?ein hohes Niveau hinsichtlich des Zugangs zum Recht;

?die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;

?die Entwicklung von Maßnahmen der präventiven Justiz und von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;

?Unterstützung bei der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten.

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission für einen Übergangszeitraum von 5(8) Jahren⁹ einstimmig¹⁰ Gesetze und Rahmengesetze betreffend das Familienrecht; er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze betreffend die elterliche Verantwortung.

Kapitel 3: Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Artikel 15: [Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen]

(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen der Artikel [16] und [17].

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze, um ?Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;

?Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;

⁹ Vgl. hierzu Artikel 25 des Verfassungsentwurfs, bei dem unserer Meinung nach ein Übergangszeitraum von 5(8) Jahren einzuführen ist.

¹⁰ Es ist Sache des Konvents, sich im Lichte des gesamten zweiten Teils übergreifend dazu zu äußern, welche Ausnahmen von der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gegebenenfalls vorgesehen werden sollen, und folglich auch dazu, welcher Beschlussfassungsmodus in diesem Artikel wie in den anderen Artikeln des vorliegenden Entwurfs, in denen Einstimmigkeit vorgesehen ist, gelten sollte.

?die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Angehörigen der Rechtsberufe zu fördern;

?jede sonstige Art der Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.

Artikel 16: [Strafverfahren]

Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und zur Sicherstellung der Effizienz der gemeinsamen Instrumente der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit können das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze mit Mindestvorschriften erlassen betreffend

?die Zulässigkeit von Beweismitteln in der gesamten Union;

?die Definition der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren unter Wahrung der Grundrechte;

?die Rechte der Opfer von Straftaten;

?sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ermittelt werden.

Artikel 17: [Materielles Strafrecht]

Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Gesetzgebungsverfahren Rahmengesetze mit Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftatbeständen und Sanktionen in folgenden Bereichen erlassen:

?besonders schwere Kriminalitätsformen mit grenzüberschreitender Dimension, die aus der Art oder den Wirkungen der Zuwiderhandlungen oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie gemeinsam zu verfolgen, resultiert. Derartige Kriminalitätsformen sind insbesondere Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Cyber-Kriminalität und organisierte Kriminalität. Je nach den Entwicklungen im Bereich der Kriminalität kann der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig andere die Kriterien dieses Gedankenstrichs erfüllende Kriminalitätsformen hinzufügen;

?Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, wenn Strafen unerlässlich erscheinen, um eine wirksame Durchführung dieser Politik zu gewährleisten.

Artikel 18: [Verbrechensverhütung]

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze verabschieden, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verbrechensverhütung zu fördern und zu unterstützen, soweit dies nicht zu einer von anderen Bestimmungen der Verfassung ausgeschlossenen Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten führt.

Artikel 19: [Eurojust]

(1) Eurojust hat die Aufgabe, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu gewährleisten, die für die Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, von der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind oder für die eine gemeinsame Verfolgung erforderlich ist, und stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat bestimmen nach dem Gesetzgebungsverfahren, den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

?Einleitung und Koordinierung der von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommenen Strafverfolgungsmaßnahmen;

?Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich im Wege der Beilegung von Zuständigkeitskonflikten und einer engeren Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz;

?angemessene Überwachung der operativen Tätigkeiten von Europol. In dem aufgrund von Unterabsatz 1 erlassenen Gesetz werden auch die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

(3) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung erfolgen die förmlichen Handlungen bei Gerichtsverfahren unbeschadet des folgenden Artikels durch die zuständigen nationalen Beamten.

Artikel 20: [Europäische Staatsanwaltschaft]

(1) Im Kampf gegen die schwere Kriminalität mit grenzüberschreitenden Bezügen sowie die illegalen Aktivitäten zum Nachteil der Interessen der Union kann der Rat einstimmig [oder ab dem Jahr 200X mit qualifizierter Mehrheit] nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ein europäisches Gesetz zur Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft bei Eurojust erlassen. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für Fahndung, strafrechtliche Verfolgung und Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Mittäter schwere Straftaten begangen haben, wenn letztere mehrere Mitgliedstaaten betreffen, oder Personen, die als Täter oder Mittäter Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, wie sie in dem Gesetz nach Absatz 2 aufgeführt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Erhebung der öffentlichen Anklage vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten wegen dieser Straftaten.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz legt die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Modalitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Vorschriften sowie Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführten Verfahrenshandlungen fest.

Kapitel 4: Polizeiliche Zusammenarbeit

Artikel 21: [Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit]

(1) Die Union entwickelt eine Zusammenarbeit zwischen allen für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention oder die Aufdeckung von Straftaten sowie deren Ermittlung spezialisierter Stellen.

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze betreffend

?das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;

?die Aus- und Weiterbildung und den Austausch von Personal sowie Ausrüstungsgegenstände und Forschung;

?sonstige nicht unter Absatz 3 fallende Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden erleichtern.

(3) Der Rat kann [während einer Übergangszeit von 5(8) Jahren]¹¹ einstimmig Gesetze und Rahmengesetze erlassen, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 22: [Europol]

(1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu fördern.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem Gesetzgebungsverfahren die Struktur, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol fest. Diese Aufgaben können umfassen:

?das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen der von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten oder von den Dienststellen von Nicht-EU-Stellen übermittelten Informationen;

?die Koordinierung, Organisation und Durchführung operativer Ermittlungen und Maßnahmen, die gemeinsam mit den Stellen der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfolgen. In dem Gesetz nach Unterabsatz 1 werden ferner die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament, an der die nationalen Parlamente beteiligt werden, festgelegt.

(3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Stellen des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, dessen/deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der betreffenden nationalen Behörden.

Artikel 23 [Tätigwerden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats]

Der Rat erlässt [während einer Übergangszeit von 5(8) Jahren]¹² einstimmig Gesetze und Rahmengesetze, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln 13 und 15 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

¹¹ Auch hier sollte ein Übergangszeitraum eingefügt werden (vgl. Artikel 25 (Teil I) sowie Artikel 14 und 20 (Teil II) des Verfassungsentwurfs).

¹² Auch hier sollte ein Übergangszeitraum eingefügt werden (vgl. Artikel 25 (Teil I) und Artikel 14, 20 und 21 (Teil II) des Verfassungsentwurfs).